

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4388**

Arbeitskreis Inneres, Recht und Kommunales

SPD-Landtagsfraktion ♦ Postfach 7121 ♦ 24171 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

☎ 0431/ 988-1349

E-Mail
t.pfau@spd.ltsh.de

Kiel, 11.06.2009

im Hause

Fragen an das Innenministerium zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration in Lübeck am 28.03.2009

Sehr geehrter Herr Kalinka,

die SPD-Landtagsfraktion stellt zu dem Bericht der Humanistischen Union (Udr. 16/4260) folgende Fragen an den Innenminister:

1.

Trifft die Schilderung der Humanistischen Union (HU) zu, dass Pressevertretern Platzverweise erteilt und ihnen Gewahrsamnahme angedroht wurde? Haben sich diese Personen durch Presseausweise legitimiert? Wenn ja, warum erfolgte diese Maßnahme? (Siehe Pkt. 1.1)

2.

a)

Trifft die Schilderung der HU zu, dass ein Rechtsanwalt daran gehindert wurde, in Gewahrsam genommenen Personen Rechtsbeistand zu leisten. Trifft es insbesondere zu, dass ihm Platzverweis für das Gelände und Gebäude des Polizeizentrums erteilt wurde? Wenn ja, mit welcher Gefahrenlage wird diese Maßnahme begründet? (Siehe Pkt. 1.1)

b)

Wurde von der Polizei sichergestellt, dass in Gewahrsam genommene Personen die Möglichkeit erhalten, Rechtsbeistand zu bekommen, wenn diese es wünschen?. Wenn ja, durch welche Maßnahmen ?

3.

Trifft die Schilderung der HU zu (Pkt. 1.2), dass gegen einen Demonstranten im Bereich der Lübecker Bahnhofshalle gegen 12.05 Uhr von Polizeikräften der Schlagstock in der Weise eingesetzt wurde, dass dieser ihm auf den Kopf geschlagen wurde, so dass er eine blutende

Kopfwunde erhielt? Teilt das Innenministerium die durch Zitat aus polizeilicher Ausbildungsliteratur unterlegte Auffassung der HU, dass ein solcher Schlag einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen würde. Wenn nein, welche Umstände lagen hier vor, die eine solche Maßnahme aus polizeilicher Sicht als verhältnismäßig erscheinen lassen? Wurde gegen den Demonstranten eine Strafanzeige gem. § 113 StGB erstattet? Hat der Demonstrant seinerseits Strafanzeige gegen die Polizei erstattet?

4.

Entsprach das Vorgehen der im Bereich des Bahnhofes bei der Anreise auswärtiger Demonstrationsteilnehmer eingesetzten Polizeikräfte den einsatztaktischen Vorgaben der Schleswig-Holsteinischen Landespolizei für Demonstrationen, insbesondere vor dem Hintergrund der Deeskalation und Verhältnismäßigkeit? Wenn ja, mit welcher Gefahrenlage wurden die Maßnahmen begründet?

Gab es besondere einsatztaktische Vorgaben zur Deeskalation und Vermeidung von Gewalttätigkeiten? Wenn ja, wurden die hinzugezogenen auswärtigen Polizeikräfte hierüber informiert?

5.

Ist die mit Lichtbild unterlegte Schilderung der HU zutreffend, dass die Tasche einer bereits in Begleitung eines Beamten befindliche Demonstrantin von einem Diensthund attackiert wurde? Wenn ja, aus welchem Grunde wurde der nicht durch Maulkorb gesicherte Diensthund gegen eine abziehende und augenscheinlich keine Widerstand leistende Demonstrantin eingesetzt?

6.

Trifft die Schilderung der HU zu, dass keine richterliche Anordnung zur Gewahrsamnahme der Festgenommenen bestanden hat? Wenn ja, wie lange dauerten die Ingewahrsamnahmen an und wie wird diese Maßnahme begründet?

7.

Sieht der Innenminister die Standards der europäischen CPT-Kommission zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung als verbindliche Vorgaben im Umgang mit festgenommenen Personen an? Wenn ja, wie wurde anlässlich der Gewahrsamnahme der Demonstranten die Einhaltung dieses Standards sichergestellt? Wenn nein, warum nicht?

8.

Trifft die Schilderung der HU zu, dass in Gewahrsam genommene Personen von der Polizei nicht über ihre Rechte während der Gewahrsamnahme und bei Beschlagnahme von Gegenständen sowie nicht als Beschuldigte in einem Strafverfahren belehrt worden waren? Wenn nein, wie wurden die Belehrungen dokumentiert und sichergestellt, dass die betroffenen Personen, darunter auch Minderjährige, diese Rechte verstanden haben? (Pkt. 2.3.1.)

9.

Welche Daten wurden von den in Gewahrsam genommenen Personen erhoben und in welchen Dateien werden diese wie lange und zu welchen Zwecken gespeichert?
Wurden die Betroffenen hierüber sowie über mögliche Rechtsmittel belehrt?

10.

Treffen die Schilderungen der HU von Leibesvisitationen der in Gewahrsam genommenen Personen zu? Trifft es zu, dass insbesondere Anusinspektionen durchgeführt wurden? Trifft ferner zu, dass dieses auch bei Minderjährigen erfolgte? (Pkt. 2.3.2.)

Wenn ja, wie werden diese Maßnahmen begründet? Wer hat diese zu welchem Zweck und bei welchem Anlass in welcher Intensität angeordnet, und sind organisatorische Vorkehrungen (Sichtschutz, Geschlechtertrennung etc.) für die Durchführung im Vorwege getroffen worden? Bestand eine Anordnung zur generellen Leibesvisitation oder wurden diese nur im Einzelfall vorgenommen?

Sind bei der Durchführung der Maßnahme die Anforderungen der Entscheidung des BVerfG (2 BvR 455/08 v. 4.02.2009) hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit bei Durchsuchungen im Intimbereich eingehalten worden?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus-Peter Puls